



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm/Sdr/Ba_BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**5. Änderungsverordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung;**  
**• Billigung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Arbeitskarte**  
**• Einleitung des Änderungsverfahrens**

Anlagen:

- 1) Änderungsentwurf zur Baumschutzverordnung
- 2) Synopse alt/neu
- 3) 4 Arbeitskarten (nicht maßstabsgetreu)
- 4) Übersicht der Regelungen zu Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen in den Nachbarstädten

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	10.06.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.10.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.10.2015	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Dem vorliegenden Entwurf der Änderungsverordnung zur Baumschutzverordnung sowie den vorgeschlagenen Änderungen des Geltungsbereichs wird zugestimmt.
2. Auf der Basis des Entwurfs der Baumschutzverordnung und den vorgeschlagenen Änderungen des Geltungsbereichs sind die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes durchzuführen.
3. Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind nach Prüfung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Es soll eine Fortschreibung und Aktualisierung der seit 1987 bestehenden städtischen Baumschutzverordnung erfolgen. Dem Stadtrat wird der durch die Verwaltung erarbeitete Verordnungsentwurf zur Billigung vorgelegt. Soweit der Stadtrat den Entwurf billigt, wird ein Änderungsverfahren durchgeführt und die Verordnung anschließend mit den Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Anlass**

Insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der innerörtlichen Durchgrünung ist in Schwabach seit 1987 der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch die Baumschutzverordnung geschützt. Sie wurde seit 1994 nicht mehr an die aktuelle Siedlungsentwicklung und eingetretene Rechtsänderungen angepasst.

Eine Änderung der Baumschutzverordnung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

- Anpassung des Geltungsbereichs an die Siedlungsentwicklung
- Anpassung der Regelungen zu Ausgleich/Ersatz bei Genehmigung
- Redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung des Verordnungstextes.

Darüber hinaus soll mit einigen Klarstellungen in der Verordnung der grundsätzlich genehmigungsfreundliche Vollzug verankert werden.

Um das entsprechende Verfahren zu beginnen, ist es erforderlich, dass der Stadtrat den von der Verwaltung erstellten Verordnungsentwurf billigt und beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, auf dieser Grundlage das Veränderungsverfahren durchzuführen.

Die Beschlussvorlage war ursprünglich für die Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses und die Stadtratssitzung vom Juni 2015 vorgesehen, musste jedoch aus Zeitgründen ohne weitere Diskussion vertagt werden.

### **2. Änderungen zur bisherigen Baumschutzverordnung**

Zur Änderung der Baumschutzverordnung ist eine entsprechende Änderungsverordnung nötig. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt. Zur besseren Übersicht/Verständlichkeit ist als **Anlage 2** eine Synopse der bestehenden Regelungen und der vorgeschlagenen Änderungen beigefügt. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Anpassung des Geltungsbereichs an die Siedlungsentwicklung und die Regelungen zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen.

Wesentliche Änderungen im Hinblick auf Schutzgegenstand, Verbote und Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Allerdings soll durch eine Ergänzung des § 7 Abs. 2 ein genehmigungsfreundlicher Vollzug auch in der Satzung verankert werden. Ebenso soll das bisherige, im Vergleich zu den Nachbarstädten sehr bürgerfreundliche Verfahren (i.d.R. „vereinfachtes Verfahren“; Entscheidung durch die Stadtgärtnerei; keine Bescheide/Gebühren) beibehalten werden. Soweit die Antragsteller auf ablehnende Bescheide bestehen, ist jedoch zwingend eine Bescheidsgebühr zu erheben.

## **Die vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:**

### **2.1. Schutzzweck (§ 1)**

Mit der entsprechenden Konkretisierung soll insbesondere die Bedeutung der Erhaltung von Bäumen innerhalb des bebauten Bereichs für die Lebensqualität der Bürger auch angesichts des zu erwartenden Klimawandels weiter hervorgehoben werden.

### **2.2. Anpassung des Geltungsbereichs an die Siedlungsentwicklung (§ 3)**

Grundsätzlich können Bäume „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geschützt werden. Die derzeitige Karte des Geltungsbereichs wurde seit 1994 nicht mehr angepasst. Die Karte soll daher an den heutigen Stand der Siedlungsentwicklung angepasst und die Flächen, die das Kriterium erfüllen, in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen Flächen, die nach der geltenden Rechtslage nicht unter Schutz gestellt werden können, herausgenommen werden (Waldflächen bzw. Außenbereichsflächen i.S.d. § 35 BauGB).

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, den Geltungsbereich wie bisher mit einer Karte und nicht „dynamisch“ zu beschreiben, auch wenn künftig dann von Zeit zu Zeit Anpassungen in Form von Änderungsverordnungen nötig sein werden.

Der Geltungsbereich und die Gebietsänderungen zur bisherigen Verordnung können der Arbeitskarte über den Geltungsbereich in **Anlage 3** entnommen werden. Als Anlage 3 ist diese in 4 Bereiche aufgeteilt in verkleinerter, nicht maßstabsgetreuer Größe zur Übersicht beigefügt.

### **2.3. Schutzgegenstand (§ 4 Abs. 3)**

Kleine Bäume sollen künftig durch die Baumschutzverordnung nur noch geschützt sein, wenn sie als Ersatzpflanzung im Rahmen der BaumSchV festgelegt wurden. Dies entspricht den Regelungen in der Städteachse. Bäume, die aufgrund von Bebauungsplänen zu pflanzen sind, unterliegen den dortigen Festlegungen. Eine zusätzliche Unterwerfung unter ein Genehmigungsverfahren nach BaumSchV ist nicht zweckmäßig. Dies insbesondere auch im Hinblick auf ansonsten ggfs. nötige Genehmigungen bei Umpflanzungen usw..

### **2.4. Zuständigkeit (§ 2 Abs. 4 etc.)**

Die Zuständigkeit für den Vollzug der BaumSchV obliegt der Stadt als Kommune, nicht als staatliche Untere Naturschutzbehörde.

### **2.5. Genehmigungsvoraussetzungen**

Durch Aufnahme eines zusätzlichen Punktes g) in § 7 Abs. 2 kann der bereits zuletzt praktizierte genehmigungsfreundliche Vollzug der Verordnung außerhalb des Kernbereichs der Stadt weiter konkretisiert werden.

Der neue § 7 Abs. 2 Buchst. g) sieht vor, dass die Genehmigung für die Entfernung eines geschützten Baumes in weniger dicht bebauten Gebieten in der Regel zu erteilen ist, wenn der Stammumfang kleiner 100 cm ist und sich der Eigentümer zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

Die Abgrenzung soll dabei der „Äußere Ring“ sein (Weißenburger Straße, Fürther Straße, Ansbacher Straße, Auf der Reit, Regelsbacher Straße, Badstraße, Wasserstraße, Reichswaisenhausstraße, Gutenbergstraße, Steinmarckstraße, Schützenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Lindenstraße, Angerstraße).

Soweit der Stadtrat dieser Änderung zustimmt würde für das Verfahren die Baumschutzkarte entsprechend gekennzeichnet werden.

Betroffen von dieser Regelung sind nach Einschätzung des Baubetriebsamtes etwa 25 % der beantragten Bäume.

## **2.6. Genehmigungsverfahren (§ 8)**

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem seit Einführung der BaumSchV praktizierten Verfahren.

## **2.7. Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen (§§ 9 und 10)**

### **2.7.1. aktuelle Handhabung/Fallzahlen**

Im Jahr 2014 wurde die Genehmigung zur Fällung von 342 Bäumen beantragt. In 319 Fällen wurde eine Genehmigung erteilt; nur 23 Fällanträge wurden abgelehnt.

Bei den Fällgenehmigungen wurde die Pflanzung von 113 Ersatzbäumen angeordnet. Entsprechend § 9 Abs. 1 BaumSchV kann die Stadt Schwabach die Pflanzung eines Ersatzbaumes zur Auflage machen.

Von der Auflage zur Neupflanzung wurde bislang in folgenden Fällen abgesehen:

1. Altbaum ist abgestorben bzw. Gefahrenquelle oder
1. noch maßgeblicher weiterer Baumbestand auf Grundstück vorhanden oder
2. Platz für Jungbaum ist aufgrund Grundstücksgröße nicht ausreichend.

Während bei Nr. 1. und 2. sich die rechtliche Handhabe zwingend aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt, besteht bei Alternative 3. grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Ausgleichszahlung zu verlangen (§ 10 Abs. 1 BaumSchV). Ausgleichszahlungen werden in Schwabach bislang nur in den Fällen erhoben, in denen zunächst eine Neupflanzung festgelegt wurde, der Antragsteller aber entsprechend § 10 Abs. 1 BaumSchV anstelle der Neupflanzung eine Ausgleichszahlung wünschte. In den Fällen nach Nr. 3. wurde weder Ersatzpflanzung noch Ausgleichszahlung verlangt.

### **2.7.2. Umfang des Ersatzes / Wahlrecht bislang**

Im Gegensatz zu den anderen Städten der Städteachse gilt in Schwabach bisher, dass für einen gefälltten Baum (unabhängig von seinem ökologischen Wert) bisher maximal ein neuer Baum gefordert werden kann. Nach der bisherigen Verordnung hat der Bürger zusätzlich noch ein *Wahlrecht*, ob er einen Ersatzbaum pflanzt oder den Wert eines Jungbaumes inkl. Pflanzkosten als Ausgleichszahlung leistet. Zudem ist die Berechnung/Höhe der Ausgleichszahlung im Vergleich der Städteachse sehr niedrig (siehe **Anlage 4**).

Diese bisherige Regelung (sehr begrenzte Festlegung von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen im Genehmigungsfall) wurde in der Sitzung des Umweltausschusses vom 09.05.2011 von den beiden großen Fraktionen für überprüfungsbedürftig befunden. In

der Sitzung am 09.05.2011 wurde zunächst beschlossen, dass festgelegte Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit nicht mehr in die (bislang sehr niedrigen) Ausgleichszahlungen umgewandelt werden sollen.

Zudem gibt es in den Nachbarstädten die Regelung, dass im Genehmigungsfall der „ökologische Ersatzwert“ des gefälltten Baumes auszugleichen ist. Dieser Wert orientiert sich am *Verlust, der durch die Beseitigung des Altbaumes am Naturhaushalt sowie am Orts- und Straßenbild* entsteht. Dies führt in den Nachbarkommunen zu einer erhöhten Pflanzpflicht von mehreren Bäumen pro beseitigten Altbaum bzw. zu höheren Ersatzzahlungen. Hieraus resultiert derzeit eine deutliche Diskrepanz bezüglich Ausgleich/Ersatz von Baumfällungen im Städtevergleich (siehe **Anlage 4**).

Außerdem wird nach der bisherigen Verfahrensweise die Ausgleichszahlung wegen Ihrer relativ geringen Höhe gegenüber dem Anreiz zur Pflanzung von Jungbäumen begünstigt, was dem Verordnungszweck entgegenläuft.

### 2.7.3. Umfang des Ersatzes/Wahlrecht künftig (§§ 9 und 10)

- Eine wesentliche Verschärfung der Ersatzpflanzungs-/Ausgleichsregelungen der Baumschutzverordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.
- Insoweit sollte auch künftig gelten, dass bei den Fallgestaltungen oben (**Nr. 2.7.1. Ziffer 1. - 3.**) auch künftig weder Ersatzpflanzungen noch Ausgleichszahlungen gefordert werden. Bei **Ziffer 1.** und **2.** ergibt sich dies zwingend. Bei **Ziffer 3.** bestünde rechtlich wohl die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Zur Klarstellung soll insoweit § 9 Abs. 1 neu formuliert werden und damit auch in der Verordnung selbst klargestellt werden, wann kein Ersatz verlangt werden soll.
- Der Umfang der Ersatzpflanzungen soll sich aus Sicht der Verwaltung – wie bei den Nachbarstädten – zumindest bei den Großbäumen künftig am ökologischen Ersatzwert des Altbaums orientieren. Hierzu wird eine nach dem Umfang des Altbaums bemessene Ersatzpflanzung vorgeschlagen (orientiert an der sehr moderaten Regelung der Stadt Nürnberg):

Stammumfang Altbaum in 1m Höhe	Ersatzpflanzung
bis 150 cm	1 Ersatzbaum
150 cm bis 200 cm	2 Ersatzbäume
über 200 cm	1 Ersatzbaum je angefangenen Meter Stammumfang des Altbaums

- Als Ersatzpflanzung wird künftig, vergleichbar zu den Regelungen in der Städteachse, eine standortgemäße, nach der Baumschutzverordnung geschützte, einheimische Baumart gefordert. Bislang wurde in der Regel für die Ersatzpflanzung eine Mindestgröße von 12/14 cm Stammumfang gefordert. Als Ersatzpflanzung für Fällungen, die im Rahmen von Bauvorhaben erfolgten, wurde bisher hingegen ein Stammumfang von 16/18 cm verlangt. Da die Regelungen in den anderen Kommunen der Städteachse, ebenso wie die neue Mustersatzung des Deutschen Städtetages generell einen Mindestumfang von 18/20 cm vorsehen, soll auch hierzu ein Beschluss gefasst werden, der die Mindestgröße und damit ggfs. verbundene Ausgleichszahlung in der Stadt Schwabach neu festlegt.

Von Seiten der Fachkraft für Baumpflege wird hierzu empfohlen, wie bisher die Baumgröße 12/14 cm (leichterer Anwuchs, niedrigere Kosten für den Bürger) zu fordern. Bei Fällgenehmigungen im Rahmen von Baumaßnahmen sollten hingegen wie bislang Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16/18 cm gefordert werden.

- Analog der Regelungen in Nürnberg und Fürth soll es zukünftig zunächst kein Wahlrecht des Antragstellers zur Leistung einer Ausgleichszahlung geben. Sofern die Pflanzung dem Antragsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder er der Pflanzpflicht nicht nachgekommen ist, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten, die sich an den durchschnittlichen Anschaffungs-, Pflanz- und Pflegekosten der erforderlichen Ersatzbäume orientiert. Die untenstehende Tabelle enthält die von der Stadtgärtnerei mitgeteilten Kosten für *städtische Baumpflanzungen*. Als Ausgleichszahlung ergibt sich damit für 12/14 cm – Bäume ein Betrag von 820 Euro und für 16/18 cm – Bäume ein Betrag von 860 Euro.

Baumgröße	Anschaffungskosten	Pflanzkosten	Anwuchspflege	Gesamtkosten
12/14 cm	70	150	600	• 820 €
16/18 cm	110	150	600	• 860 €

- Grundsätzliche Regelung für Fällungen im Rahmen von Bauvorhaben

Die Verordnung trifft hier keine gesonderten Regelungen. Grundsätzlich besteht auch hier im Hinblick auf Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen ein Ermessen.

Nachdem sich bei Bauvorhaben häufig die Schwierigkeit ergibt, dass der Platz nach Realisierung des Bauvorhabens nicht mehr für eigentlich nötige Ersatzpflanzungen ausreichend ist, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass bei Fällgenehmigungen im Rahmen von Bauvorhaben grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich (d.h. Ausgleichszahlungen für Bäume, die nicht ersetzt werden) erfolgen soll. Ausnahmen bilden „waldähnliche Grundstücke“ (siehe frühere Beschlüsse des Umweltausschusses). Ein entsprechender Beschluss sollte im Rahmen des Verwaltungsbeschlusses erfolgen.

Die vorgesehenen Neuregelungen der Verordnung ermöglichen obige Handhabung.

## 2.8. Wiedergutmachung bei unerlaubten Eingriffen (§ 12)

Die bisherige Regelung in § 12 kann vollständig entfallen. Sie ist in § 9 Abs. 8 der neuen Fassung der Satzung enthalten. Danach können Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen bei unerlaubten Eingriffen entsprechend gefordert werden. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Eingriffs spielt hingegen nur bei der Festsetzung eines Bußgeldes eine Rolle. Damit kann auch die bisherige Anlage 2 der Verordnung entfallen.

## 2.9. Redaktionelle Änderungen des Verordnungstextes

Seit der letzten Änderung der Baumschutzverordnung im Jahr 2002 ergibt sich aufgrund Rechtsänderungen im Naturschutzrecht erheblicher Anpassungsbedarf am Verordnungstext. Die aufgrund der Erfahrungen im Vollzug der Baumschutzverordnung getätigten redaktionellen Änderungen am Verordnungstext dienen dem erleichterten Vollzug.

### **3. Weiteres Verfahren**

Soweit der Stadtrat dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf zustimmt, ist auf dieser Basis die Durchführung des nötigen Änderungsverfahrens zur Baumschutzverordnung vorgesehen.

Insbesondere sind dies folgende Verfahrensschritte:

1. Öffentliche Bekanntmachung mit anschließender öffentlicher Auslegung des Verordnungsentwurfs auf Dauer eines Monats. Gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.
2. Einholung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG. Von einer Beteiligung der anerkannten Verbände nach dem BayNatSchG kann aufgrund Art. 45 BayNatSchG abgesehen werden. Die Baumschutzverordnung gilt nach wie vor nur im bebauten Bereich. Auswirkungen auf die freie Natur und Landschaft ergeben sich damit nicht.
3. Vorlage der Ordnungsänderung mit den Ergebnissen aus der Auslegung im Naturschutzbeirat.
4. Vorlage der eingegangenen Bedenken /Anregungen /Anmerkungen zur Abwägung und Beschlussfassung der Verordnung im Stadtrat.
5. Amtliche Bekanntmachung und Mitteilung der Ergebnisse zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen an die Betroffenen (Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG).

### **III. Kosten**

Keine.